



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Karres

Aufgrund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karres mit Beschluss vom 29.05.2000 für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser und der Versorgung gemeindeeigener Hydranten mit Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude und sonstigen Anlagen mit Wasserbedarf besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt alle Grundstücke, die vom Ortsnetz nicht mehr als 100 Meter entfernt sind. Das Ortsnetz besteht aus allen im Eigentum der Gemeinde Karres stehenden Wasserversorgungsleitungen.
2. Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, sofern der Gemeinde durch den Anschluss solcher Grundstücke keine Belastungen entstehen.
3. Die Gemeinde kann den Anschluss von im erschließbaren Bereich gelegenen Grundstücken verweigern, wenn durch den Anschluss eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen oder der Gemeinde übermäßige Kosten verursachen würde. Aus diesen Gründen können auch für dauernd oder nur für vorübergehend auf dem Grundstück gelegene bestimmte Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Anlagen vom Wasseranschluss ausgenommen werden.

§ 3

Trennstelle

Die Lage der Trennstelle zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Trennstelle liegt 1 Meter innerhalb des anzuschließenden Grundstückes.
- b) Bei an das öffentliche Gut grenzenden Gebäuden bzw. vom öffentlichen Gut maximal 1 Meter entfernten Gebäuden wird die Trennstelle unmittelbar an der Mauerinnenseite festgelegt.

c) In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister über die Festlegung der Trennstelle.

§ 4 Anschlüsse

1. Die Gemeinde erstellt auf Gemeindegeldkosten den Anschluss an die Gemeindegeldwasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung sowie den Einbau einer Anschlussleitung bis zur Trennstelle. Die Herstellung der weiteren Anschlussleitung bis zum Wasserzähler obliegt dem Anschlusswerber; er hat dabei im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzugehen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, bestimmte Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung ab der Trennstelle obliegt dem Anschlusswerber.
2. Die bis zur Trennstelle von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindegeldwasserversorgungsanlage.

§ 5 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrn; Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert; das Anschließen von Wasserschläuchen für private Zwecke ist verboten.
2. Sobald von der Gemeinde bekannt gegeben worden ist, dass Wassermangel herrsche, sind das Rasensprengen, das Waschen von Fahrzeugen sowie überhaupt jeder nicht unbedingt notwendige Wasserbezug zu unterlassen.
3. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
5. Die Gemeinde gewährt allen Bauwerbern bis 14 Tage vor Benützung des Gebäudes Nutz- und Trinkwasser zum Pauschalpreis. Der Bauwerber ist verpflichtet, jeden übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden. Bei eventuellen Wasserverschwendungen wird von der Gemeinde ein Wasserzähler eingebaut.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde angeschafft, von ihr an geeigneter Stelle (Ablesbarkeit, Frostsicherheit u. a.) eingebaut und mit einem Plombenverschluss versehen. Die Kosten der Anschaffung und des Einbaues werden von der Gemeinde getragen.

3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
4. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sowie der Plomben sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers eine geeignete Stelle kostenlos zur Verfügung zu stellen und der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Weiters muss der Wasserzähler jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und getauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen am Wasserzähler entstandenen Schäden.
6. Die Gemeinde stellt für jede Anschlussleitung nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches dient, zur Verfügung. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) ist zulässig, doch bleiben Anschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

§ 7 Hydranten

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Zur Bedienung der Hydranten darf nur geschultes Personal eingesetzt werden.
2. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nur der Gemeinde für öffentliche Anlagen gestattet.
3. Wasserbezug aus Hydranten für private Zwecke sind vorher bei der Gemeinde anzumelden und von geschultem Personal wie Wasserwart oder Feuerwehr zu überwachen. Die Kosten für diesen Wasserbezug sind vom Wasserbezieher zu tragen.
4. Hydranten auf Privatgrundstücken müssen ganzjährig uneingeschränkt für Feuerlöschzwecke zugänglich sein.

§ 8 Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Gemeindeorganen für die Maßnahmen nach § 4 und § 6 und zur Überwachung der Bestimmungen des § 5, den Zutritt auf die Liegenschaft im erforderlichen Ausmaß zu gestatten. Weiters hat er alle in diesem Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler, hebt die Gemeinde Gebühren ein.
2. Gebührenpflichtig ist der oder die Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes.
3. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 10 Einstellung der Wasserlieferung

Bei wiederholten Verstößen gegen die Wasserleitungsordnung kann die Wasserlieferung eingestellt werden.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer der Grundstücke.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- Schilling bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.05.2000

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 15.06.2000

Schatz Wilhelm

Innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen wurde beim Gemeindeamt Karres kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister

Schatz Wilhelm